



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die naturenergie hochrhein AG, Schönenbergerstraße 10, 79618 Rheinfelden hat für den Standort Am Wasserkraftwerk 50, 79639 Grenzach-Wyhlen, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Elektrolyse-Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage („PtG-Wyhlen2“) beantragt. Die neue PtG-Anlage inklusive Nebenanlagen soll im Rahmen des Verbundprojekts Reallabor „H2-Wyhlen“ neben der bestehenden Produktionsanlage am Standort des Rhein-Wasserkraftwerks Grenzach-Wyhlen errichtet werden. Ziel der Erweiterung ist die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse und dessen Abfüllung in Transporteinrichtungen. Die benötigte elektrische Energie wird in dem Wasserkraftwerk Grenzach-Wyhlen gewonnen. Konkret sieht das beantragte Vorhaben eine Erweiterung der Wasserstoffproduktionskapazität um weitere 5 MWel, eine Verdichtung des Wasserstoffs um 501 bar(a), eine Erweiterung des Speichers um weitere 3.800 kg sowie eine Erweiterung der Abfüllstation um weitere 4 Plätze jeweils mit 201 und 501 bar(a) vor. Die Wasserstoffabnahme erfolgt durch LKW.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend sind die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG - aufgeführt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Standort und Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände eines Wasserkraftwerks, auf dem sich außer dem Kraftwerksgebäude weitere Bebauung und Verkehrsflächen befinden. Hierdurch liegt im Umfeld des Plangebiets eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor. Im Rahmen des Grünordnungsplans für den Bebauungsplan „Fallberg Ost“ ist das Plangebiet als Ausgleichsfläche vorgesehen. Durch das Vorhaben wird eine Fläche von maximal ca. 0,18 ha durch Bebauung mit Gebäuden und Verkehrsflächen versiegelt. Für diese Fläche wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Power-to-Gas-Anlage II“ aufgestellt, welcher sich aktuell im Verfahren befindet. Der Bau der Anlagen und Verkehrswege wird in den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgearbeitet.

2. Tiere und Pflanzen

Für die geplanten Baumfällungen und den Verlust von Grünland sind im Bebauungsplan Baumpflanzungen, Flächenbegrünungen und Gebäudebegrünungen als Ausgleich festgesetzt. Für die potentiell vom Vorhaben betroffenen Tierarten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

3. Störfallbetriebsbereich

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Störfallbetriebsbereich nach der 12. BImSchV. Entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen. Es liegen keine schutzwürdigen Nutzungen (insbesondere Wohnbebauung) im angemessenen Sicherheitsabstand.

4. Lärm

Im Bereich der Neuanlage ist insbesondere der Betrieb des Elektrolyseur-Moduls und der zugehörigen Rückkühler (BE 1.100), der Wasserstoff-Verdichter (BE 1.200 und 1.210), der Eigenbedarfstransformator (BE 1.800) und der Elektrolyseur-Transformator (BE 1.810) mit zugehörigen Gleichrichtern, mit Lärmemissionen behaftet. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen kann unabhängig von der Lärmvorbelastung durch benachbarte Anlagen (z. B. Wasserkraftwerk, bestehende Elektrolyseanlage) ein unzulässiger Immissionsbeitrag der geplanten neuen Elektrolyseanlage (Power-to-Gas-Anlage II) auf die nächstbenachbarte Wohnbebauung in dem als Mischgebiet einzustufenden Gebiet ausgeschlossen werden. Die Anlage PtG-Wyhlen2 trägt nicht relevant zur Gesamtlärmwirkung bei.

5. Abfälle

Betriebsbedingt fallen nur unregelmäßig Abfälle an. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

6. Wasser und Boden

Für die Elektrolyse wird Trinkwasser gereinigt und aufbereitet. Hierdurch entsteht ein kontinuierlicher Abwasserstrom, welcher jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Das Kühlwasser und die Hydraulikflüssigkeit fallen unter die WGK1, es sind entsprechende Rückhalteeinrichtungen vorhanden, so dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

7. Schutzgebiete

Das nächste FFH-Gebiet ‚Wälder bei Whylen‘ liegt ca. 70 m östlich des Plangebiets. Etwa 55 m östlich liegt das Naturschutzgebiet ‚Altrhein Whylen‘. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete erfolgt nicht. Die für die Erweiterung der Elektrolyseanlage geplante Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Erholungsschutzstreifens nach § 61 BNatSchG an Bundeswasserstraßen oder Gewässer 1. Ordnung. Hierzu zählt auch der Rhein. Der Erholungsschutzstreifen beträgt 50 m ab Uferböschungsoberkannte. Die Fläche befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der naturenergie hochrhein AG und steht jetzt schon nicht dem Erholungszweck zur Verfügung. Des Weiteren handelt es sich nur um eine sehr geringe Fläche, so dass der Eingriff als nicht erheblich eingestuft werden kann.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 20.03.2024

Regierungspräsidium Freiburg